

Statuten Nationalverband Kolping Schweiz

Vorbemerkung:

Funktionen können von männlichen oder weiblichen Personen belegt werden. Namentlich wird nur die männliche Form verwendet.

I. Teil Name und Ziele

Name und Struktur

Art. 1 Kolping Schweiz ist ein Teil von Kolping International und ein Nationalverband gemäss §1 des Generalstatuts von Kolping International. Kolping Schweiz ist der Zusammenschluss der Kolpingmitglieder in der Schweiz. Der Nationalverband Kolping Schweiz gliedert sich in Kolpingfamilien und deren Regionalverbände. Es ist ein Verein nach den Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sein Sitz ist mit dem Sitz des Verbandssekretariates identisch.

Allgemeine Ziele

Art. 2 Kolping Schweiz hat nach den Bestimmungen des Generalstatuts zum Ziel:

- die Mitglieder seiner Kolpingfamilien zu befähigen, sich als Christen in ihrer Arbeits- und Berufswelt, in Ehe, Familie und damit in Kirche, Gesellschaft und Staat zu bewähren;
- durch die Aktivitäten seiner Gruppierungen das Gemeinwohl zu fördern und an der ständigen Erneuerung der Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.

Besondere Ziele

Art. 3 Für Kolping Schweiz bedeutet dies, Programme und Aktionen vorzubereiten und durchzuführen sowie Einzelinitiativen seiner Kolpingfamilien und Regionalverbände zu koordinieren, insbesondere:

- Begegnungs- und Bildungsmöglichkeiten zu schaffen und für Führungsleute Kurse durchzuführen;
- zur sinnvollen Freizeitgestaltung anzuregen und dabei auch die Geselligkeit zu pflegen;
- das Interesse für die Gründung neuer Kolpingfamilien zu wecken;
- eine Verbandszeitschrift und andere Schriften herauszugeben;
- Kolpinghäuser, Sozialeinrichtungen und Dienstleistungen zu errichten, zu fördern und zu erhalten;
- Sozial- und Entwicklungshilfe im In- und Ausland zu leisten;
- über seine Aktivitäten und Anliegen in der Öffentlichkeit zu informieren.

Mittel und Haftung

Art. 4 Die finanziellen Mittel bestehen aus den Beiträgen der Kolpingfamilien und der Einzelmitglieder, aus dem Vermögen von Kolping Schweiz und dessen Ertrag, sowie aus dem Erlös von Aktionen und aus Zuwendungen von Gönnern.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten von Kolping Schweiz haftet nur sein eigenes Vermögen. Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Teil Mitgliedschaft

Art. 5 Wer in eine Kolpingfamilie eintritt, wird damit auch Mitglied von Kolping International, von Kolping Schweiz und des entsprechenden Regionalverbands.

Seine Rechte und Pflichten sowie die Bestimmungen über Beginn und Ende der Mitgliedschaft sind in den Ortsstatuten niedergelegt. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandszeitschrift zu abonnieren. Pro Haushalt genügt ein Exemplar.

Ist die Mitgliedschaft in einer Kolpingfamilie nicht möglich, kann Einzelmitgliedschaft beim Nationalverband erlangt werden. Über Aufnahme, Streichung oder Ausschluss sowie über die Beitragshöhe entscheidet die Verbandsleitung.

Als Ehrenmitglied oder Ehrennadelträger kann von der Generalversammlung auf Antrag des Zentralrates, der Geschäftsleitung, der Regionalverbände oder der Kolpingfamilien ernannt werden, wer sich besondere Verdienste für Kolping Schweiz erworben hat.

Rechte und Pflichten der Kolpingfamilien, Regionalverbände, Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrennadelträger

Art. 6 Kolpingfamilien und Regionalverbände sind berechtigt, die Unterstützung des Nationalverbandes in Anspruch zu nehmen und gemäss diesen Statuten Vorschlags- und Antragsrechte wahrzunehmen.

Die Einzelmitglieder können bei Kolping Schweiz mitwirken, indem sie ihre Anregungen der Verbandsleitung unterbreiten.

Ehrenmitglieder und Ehrennadelträger haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen, und sind stimm- und wahlberechtigt.

Kolpingfamilien und Regionalverbände sind zu Kolping Schweiz nach diesen Statuten verpflichtet.

Die Kolpingfamilien bezahlen an den Nationalverband einen Beitrag pro Mitglied, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

Aufnahme und Ausschluss von Kolpingfamilien und Einzelmitgliedern

Art. 7 Eine Kolpingfamilie ist in den Nationalverband aufgenommen, sobald eine Mitgliederversammlung die Ortsstatuten gutgeheissen und der Zentralrat von Kolping Schweiz die Gründung genehmigt hat.

Kolpingfamilien, die ihre Verpflichtungen gemäss Art. 6 trotz wiederholten Mahnungen nicht erfüllen, wird die Stimmberechtigung an der Generalversammlung entzogen. Im Weiteren können sie durch gemeinsamen Beschluss der Verbandsleitung mit eingeschriebenem Brief aus Kolping Schweiz ausgeschlossen werden. Dagegen kann innert vier Wochen Berufung an die Generalversammlung eingelegt werden.

Der Ausschluss der Körperschaft bewirkt ihre Auflösung; darüber bestimmen die Ortsstatuten das Nähere. Massgebend ist auch § 22 des Generalstatuts.

Einzelmitglieder haben ebenfalls das Recht, gegen den Ausschluss innert vier Wochen Rekurs an die Generalversammlung einzulegen.

III. Teil Organe von Kolping Schweiz

- Generalversammlung
- Verbandsleitung
- Zentralrat
- Geschäftsleitung
- Revisionsstelle

Zentralrat und Geschäftsleitung zusammen bilden die Verbandsleitung

A Die Generalversammlung

Funktion und Struktur

Art. 8 Die Generalversammlung ist das gesetzgebende Organ von Kolping Schweiz. Beschlüsse allgemeinverbindlicher Natur können nur durch sie gefasst werden.

Insbesondere beschliesst die Generalversammlung über die Gründung von Kolping Schweiz dienenden selbständigen Institutionen. Die Verbandsleitung ihrerseits wacht mittels ihrer darin entsandten Vertreter darüber, dass sich diese Institutionen nicht von den Zielen von Kolping Schweiz entfernen (Interventionspflicht). Bei der Gründung der Institutionen muss in die Statuten aufgenommen werden, dass die Zweckartikel nur mit Zustimmung der Verbandsleitung abgeändert werden dürfen.

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Verbandsleitung sowie Ehrenadelträgern, Ehrenmitgliedern und den Delegierten der Kolpingfamilien und Regionalverbände.

Den Kolpingfamilien stehen folgende Delegierte zu:

- je drei Delegierte für Kolpingfamilien mit bis zu 100 Mitgliedern;
- je vier Delegierte für Kolpingfamilien mit 101–200 Mitgliedern;
- je fünf Delegierte für Kolpingfamilien mit über 200 Mitgliedern;

Jeder Regionalverband kann an der Generalversammlung drei Delegierte stellen.

Einberufung

Art. 9 Der Präsident Kolping Schweiz beruft jedes Jahr eine ordentliche Generalversammlung ein.

Die ordentliche Generalversammlung ist wenigstens zwölf Wochen vor der Tagung in der Verbandszeitschrift anzukündigen; die Einladung hat wenigstens vier Wochen vor der Tagung unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn ein Fünftel der Kolpingfamilien, die Hälfte der Regionalverbände, zwei Drittel der Verbandsleitung es verlangen. Ankündigung und Einladung haben ebenfalls mindestens vier Wochen vor der Tagung, unter Angabe der Traktanden, zu ergehen.

Ordentliche Geschäfte

- Art. 10
- Abnahme der Jahresberichte von Kolping Schweiz
 - Abnahme der Jahresrechnung von Kolping Schweiz
 - Genehmigung des Budgets von Kolping Schweiz
 - Wahl des Präses Kolping Schweiz und der übrigen Mitglieder des Zentralrates
 - Wahl des Präsidenten Kolping Schweiz und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Gründung von der Kolping Schweiz dienenden selbständigen Institutionen
 - Verkauf und Kauf von Grundeigentum und dessen Finanzierung
 - Vornahme von Ehrungen

Verfahren

Art. 11 Die Kolpingfamilien und die Regionalverbände, sowie die Verbandsleitung haben das Recht, auf die Generalversammlung hin Wahlvorschläge und Anträge zu stellen. Diese müssen acht Wochen vor der Tagung der Geschäftsleitung eingereicht werden.

Bei Abstimmungen gilt, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei geheimer Wahl oder Abstimmung, die auf Verlangen eines Drittels der Stimmberechtigten anzuordnen ist, werden leere Stimmzettel nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

Revisionsstelle

Art. 12 Die Generalversammlung wählt jeweils jährlich die Revisionsstelle. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die Buchführung zu prüfen und der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag zu erstatten.

B Der Zentralrat

Aufgaben

Art. 13 Der Zentralrat ist das leitende Organ für die inhaltliche Führung von Kolping Schweiz und dafür der Generalversammlung verantwortlich.

Er strebt die Erfüllung der allgemeinen und besonderen Verbandsziele an. Dafür legt er insbesondere die Jahresthemen und Jahresprogramme fest und ist verantwortlich für Bildungsmassnahmen, Aktionen sowie Anlässe bei Kolping Schweiz.

Er kann für bestimmte Aufgaben im inhaltlichen Bereich ihm verantwortliche Kommissionen einsetzen. Im Einzelfall können auch Mitarbeiter in beratender Funktion beigezogen werden. Die Zuständigkeit der Verbandsleitung ist in Art. 23 dieser Statuten festgehalten.

Organisation

Art. 14 Der Zentralrat besteht aus neun Mitgliedern: dem Präses Kolping Schweiz und acht weiteren Mitgliedern.

Er konstituiert sich gemäss seinem Geschäftsreglement selber. Insbesondere bestimmt er aus seinen Reihen einen Leiter und einen Aktuar. Für die Aufbewahrung der Protokolle ist das Verbandssekretariat verantwortlich.

Der Zentralrat tagt nach Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei mehr als die Hälfte des Zentralrates anwesend sein muss. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Der Geschäftsführer Kolping Schweiz kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Er hat Antragsrecht. Weitere Personen (Fachpersonen) können als beratende Stimme zu Sitzungen eingeladen werden.

Wahl

Art. 15 Die Mitglieder des Zentralrates werden, mit Ausnahme des Geschäftsführers Kolping Schweiz von der Generalversammlung alle vier Jahre gewählt. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich.

Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Amtsdauer wählt die folgende Generalversammlung einen Nachfolger bis zu den nächsten Gesamtwahlen. Der Zentralrat kann für die Zwischenzeit aus seinen Reihen einen interimistischen Amtsinhaber bestimmen.

Demissionen sind auf Jahresende schriftlich dem Zentralrat einzureichen.

Präses Kolping Schweiz

Art. 16 Der Präses Kolping Schweiz ist der erste Seelsorger im Verband. Ihm obliegt die geistliche Führung des Verbandes. Er erhält für seine Aufgabe eine Beauftragung des zuständigen Bischofs.

Der Präses Kolping Schweiz wird von der Verbandsleitung der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen und im Bedarfsfall von der Geschäftsleitung angestellt. Sie müssen vorgängig das Einverständnis des entsprechenden Bischofs einholen.

Der Präses Kolping Schweiz ist verantwortlich für den Bereich Bildung und Führung. Er sorgt für die Kontakte zu kirchlichen Gremien und Institutionen. Er erstattet der Generalversammlung und an Kolping International Bericht über die inhaltliche Arbeit des Verbandes.

C Die Geschäftsleitung

Aufgaben

Art. 17 Die Geschäftsleitung ist das leitende Organ für den geschäftlichen Bereich von Kolping Schweiz und ist dafür der Generalversammlung gegenüber verantwortlich.

Sie leitet und koordiniert die gesamte Administrationstätigkeit des Verbandes. Ihr untersteht das Verbandssekretariat. Sie ist für die Anstellung der Verbandsmitarbeiter verantwortlich.

Die Geschäftsleitung kann für bestimmte Aufgaben ihre verantwortlichen Stabstellen einsetzen. In ihre Verantwortung fällt auch die Errichtung und Auflösung von eigenen Fonds innerhalb der Verbandsrechnung.

Die Geschäftsleitung koordiniert die Organisation der Generalversammlung, bereitet die geschäftlichen Traktanden vor und sorgt für die Ausführung der entsprechenden Beschlüsse.

Die gemeinsame Zuständigkeit von Zentralrat und Geschäftsleitung ist in Art. 23 dieser Statuten festgehalten.

Organisation

Art. 18 Die Geschäftsleitung besteht aus fünf Mitgliedern: dem Präsidenten Kolping Schweiz und vier weiteren Mitgliedern. Der Geschäftsführer Kolping Schweiz kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Er hat Antragsrecht. Weitere Personen (Fachpersonen) können als beratende Stimme zu Sitzungen eingeladen werden.

Die Geschäftsleitung arbeitet nach ihrem Geschäftsreglement. Darin ist u.a. die Finanzkompetenz festgelegt.

Die Geschäftsleitung bestimmt aus ihren Reihen einen Aktuar. Für die Aufbewahrung der Protokolle ist das Verbandssekretariat verantwortlich.

Wahl

Art. 19 Der Präsident Kolping Schweiz und vier weitere Mitglieder werden von der Generalversammlung alle vier Jahre gewählt. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist eine Wiederwahl möglich.

Bei Ausscheiden eines Amtsinhabers während der Amtsdauer wählt die folgende Generalversammlung einen Nachfolger bis zu den nächsten Gesamtwahlen. Die Geschäftsleitung kann für die Zwischenzeit aus ihren Reihen einen interimistischen Amtsinhaber bestimmen.

Demissionen sind auf Jahresende schriftlich der Geschäftsleitung einzureichen.

Präsident Kolping Schweiz

Art. 20 Der Präsident Kolping Schweiz leitet mit der Verbandsleitung Kolping Schweiz.

Er arbeitet vorwiegend mit dem Präses Kolping Schweiz und dem Geschäftsführer Kolping Schweiz zusammen. Er beruft die Generalversammlung ein und leitet sie. In Absprache mit der Verbandsleitung vertritt er Kolping Schweiz nach innen und ausseren.

Der Präsident Kolping Schweiz beruft die Geschäftsleitung ein und leitet deren Sitzungen. Er präsidiert auch die Sitzungen der Verbandsleitung, die er zusammen mit dem Präses Kolping Schweiz einberuft. Der Präsident Kolping Schweiz erstattet der Generalversammlung und an Kolping International Bericht über die geschäftliche Tätigkeit des Verbandes.

Leiter Finanzen

Art. 21 Der Leiter Finanzen ist Mitglied der Geschäftsleitung und verantwortlich für das Rechnungswesen von Kolping Schweiz. Er schlägt der Geschäftsleitung die jährliche Rechnungsablage und das Budget vor, welche diese zur Genehmigung der Generalversammlung unterbreitet. Er arbeitet vorwiegend mit dem Geschäftsführer Kolping Schweiz zusammen.

Geschäftsführer Kolping Schweiz

Art. 22 Der Geschäftsführer Kolping Schweiz ist der wesentlichste Mitarbeiter des Präsidenten Kolping Schweiz für die Aufgabe der Geschäftsleitung sowie des Präses Kolping Schweiz für die Aufgaben des Zentralrates. Er wird von der Verbandsleitung gewählt und durch die Geschäftsleitung angestellt.

Er leitet das Verbandssekretariat und führt die Verbandsbuchhaltung. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse und die Erledigung der Arbeiten, die ihm respektive dem Sekretariat übertragen werden.

D. Die Verbandsleitung

Art. 23 Beschlüsse der Verbandsleitung sind nötig für:

- den Ausschluss von Kolpingfamilien aus Kolping Schweiz
- die Zustimmung zur Abänderung der Zweckartikel der mit Generalversammlungs-Beschluss gegründeten selbständigen Institutionen von Kolping Schweiz
- Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung
- die Wahl der Verbands-Vertreter in die aufgeführten Institutionen
- die Wahl der Delegierten von Kolping Schweiz in den Generalrat von Kolping International und in den Kontinentalrat Europa
- den Wahlvorschlag eines Präses Kolping Schweiz an die Generalversammlung
- die Wahl des Geschäftsführers Kolping Schweiz von Kolping Schweiz
- die Wahl des Redaktors unserer Verbandszeitschrift
- die Zuteilung der Kolpingfamilien in die Regionalverbände
- den Beitritt zu Dachverbänden und dem Verband nahestehenden Organisationen sowie die Wahl der Vertreter in diese Institutionen.

IV. Teil Institutionen

Institutionen

Art. 24 Die nach einem Beschluss der Generalversammlung gegründeten Institutionen sind rechtlich verselbständigt, aber mit Kolping Schweiz ideell und personell verbunden. Für sie sind ihre eigenen Statuten massgebend. Solche Institutionen sind zurzeit:

- Kolping Krankenkasse (gegründet 1917)
- Kolping-Stiftung (gegründet 2000)

V. Teil Schlussbestimmungen

Statutenänderungen

Art. 25 Die Statuten des Nationalverbandes können nur anlässlich einer Generalversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Die Bestimmungen des Generalstatuts bleiben vorbehalten.

Auflösung von Kolping Schweiz

Art. 26 Eine allfällige Auflösung von Kolping Schweiz ist von der Verbandsleitung vorzubereiten. Sie organisiert hierfür eine ausserordentliche Generalversammlung und stellt einen konkreten Antrag. Die Auflösung ist nur möglich mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, die gleichzeitig drei Viertel der noch bestehenden Kolpingfamilien vertreten.

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dieses ist zusammen mit dem Archiv am Sitz von Kolping International sicherzustellen und für eine baldige Neugründung von Kolping Schweiz oder für Projekte an Kolping International zu verwenden.

Für die allenfalls verbleibenden Kolpingfamilien gilt § 31 des Generalstatuts.

Inkrafttretung

Art. 27 Diese Statuten treten durch Beschluss der Generalversammlung vom 19. Juni 2010 in Olten per sofort in Kraft.

Olten, 19. Juni 2010

Kolping Schweiz

Margrit Unternährer
Präsidentin Kolping Schweiz

Paul Hermann
Aktuar

genehmigt durch das Generalpräsidium von Kolping International in Bukoba am 14.05.2010

Köln, den 08.07.2010

Hubert Tintelott
Generalsekretär